

Statuten

(Ausgabe 2009)

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma **Regionalverkehr Bern-Solothurn AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft versorgt ihr Einzugsgebiet mit öffentlichen Transportleistungen auf Schiene und Strasse gemäss den ihr erteilten Konzessionen, Aufträgen und Bewilligungen.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder deren Geschäftsführung besorgen. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt Fr. 22'400'000.-- und ist eingeteilt in voll einbezahlte

- 19'828 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 500.-
- 29'725 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 300.-
- 23'790 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 150.-

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 5 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Die notwendigen Stimmezähler werden von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Damit die Generalversammlung die Rechnung genehmigen kann, muss ein Revisor anwesend sein, es sei denn, es werde einstimmig darauf verzichtet.

Art. 6 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Aktionären gemäss Art. 699 OR und den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage zum Voraus durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft unter Angabe der Traktanden und Anträge sowie unter Hinweis auf die Aktenauflage.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 7 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten und das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit diese nicht durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Kantone Bern und Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Bern, denen ein Entsendungsrecht gemäss Art. 11 zusteht, bezeichnet werden;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Verwaltung;
6. Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

Art. 9 Stimmrecht

Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennwert der Aktien; je fünfzig Franken Nennwert geben eine Stimme.

Art. 10 Protokollführung

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 702 OR zu führen, das vom Vorsitzenden, den Stimmzählern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 11 Zusammensetzung, Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.
2. Die Kantone Bern und Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Bern haben Anspruch auf Entsendung folgender Mitglieder, die sie gemäss Art. 762 OR selber bestimmen:

- Kanton Bern	1 Mitglied
- Kanton Solothurn	1 Mitglied
- Einwohnergemeinde Bern	1 Mitglied
3. Die übrigen 3 bis 5 Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt.
4. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Tage der ordentlichen Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen vollenden Neugewählte die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Mandat aller Mitglieder endet auf jeden Fall mit der Generalversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres folgt.

Art. 13: Aufgaben, Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 14 Beirat

Der Verwaltungsrat kann als beratendes Organ einen Beirat aus Vertretungen der von der Gesellschaft bedienten Gemeinden sowie der Kundschaft einsetzen. Über dessen Aufgaben und Organisation erlässt der Verwaltungsrat gegebenenfalls ein Reglement.

c) Die Revisionsstelle

Art. 15 Wahl

Die Generalversammlung wählt unter Beachtung der Voraussetzungen der Art. 727ff. OR die Revisionsstelle.

Art. 16 Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 728 ff OR und allfälligen besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

Art. 18 Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch die Revisionsstelle Zwischenrevisionen vornehmen lassen oder besondere Experten mit der Überprüfung der Geschäftsführung oder Teilen davon beauftragen.

4. Rechnungsabschluss

Art. 19 Allgemeines

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für die Erstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung) sowie der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Art. 20 Gewinnverwendung

Ein allfälliger Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Die Speisung von allgemeinen bzw. gesetzlichen Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über den öffentlichen Verkehr und subsidiär nach dem Obligationenrecht.
2. Ein allfälliger weiterer Reingewinn ist der statutarischen Reserve zuzuweisen.

Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.

5. Bekanntmachungen

Art. 21 Publikationsorgan

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft wird das "Schweizerische Handelsamtsblatt" bestimmt.

6. Auflösung der Gesellschaft

Art. 22 Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes beschlossen werden.

Art. 23 Liquidationserlös

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös ist zur Rückzahlung der noch verbleibenden Subventionen der öffentlichen Hand im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen gehaltenen Aktien zu verwenden. Aus einem verbleibenden Überschuss gelangen die übrigen Aktien im Verhältnis und bis zur Höhe ihres Nennwertes zur Rückzahlung. Ein allfälliger weiterer Rest wird im Verhältnis des Nennwertes auf alle Aktien verteilt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24 Ergänzendes und übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Vorbehalten bleiben ferner die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die konzessionierten Transportunternehmungen.

Art. 25 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung am 19. Juni 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen in der Fassung vom 29. Juni 2000.

Solothurn, den 19. Juni 2009

Namens der Generalversammlung

Der Präsident



Peter Schmid

Der Sekretär



Hans-Jakob Stricker